

**Richtlinien  
für die Benutzung der Sportanlagen  
(Großspielfelder)  
im Stadtpark Gronau und im Park Epe  
sowie der Wettkampfbahn Typ B der  
Freisportanlage Laubstiege  
vom 01.01.1988  
i.d.F.v. 26.09.2001**

**Sportpflege**

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

---

Erste Änderung vom 06.10.1993  
(In Kraft getreten am 01.01.1994)

Abs. 7

Zweite Änderung vom 26.09.2001  
(In Kraft getreten am 01.01.2002)

(Titel)  
Ziff. 3, Satz 2  
Ziff. 4, Satz 1 u. 2  
Ziff. 5, Satz 1  
Ziff. 7, Satz 1 u. 2

**Richtlinien  
für die Benutzung der Sportanlagen (Großspielfelder)  
im Stadtpark Gronau und im Park Epe  
sowie der Wettkampfbahn Typ B der Freisportanlage Laubstiege  
vom 01.01.1988  
i.d.F.v. 26.09.2001**

1. Die Benutzung der Fußballplätze im Stadtpark Gronau und im Park Epe ist nur nach schriftlicher Genehmigung zulässig. Für die Erteilung der Benutzungsgenehmigungen ist das Sportamt zuständig. Anträge auf Benutzung sind diesem Amt rechtzeitig und schriftlich einzureichen. Anträge auf Dauernutzung von Freizeitmannschaften (Thekenmannschaften u.a.) sind abzulehnen. Ob der Platz beispielbar ist, entscheidet das Sportamt in Verbindung mit dem Platzwart.
2. Es dürfen je Fußballplatz wöchentlich für nicht mehr als zwei Fußballspiele oder für ein Fußballspiel und ein Fußballturnier Genehmigungen erteilt werden mit der Einschränkung, dass in einem Monat höchstens zwei Fußballturniere stattfinden. Fußballturniere sind in der Regel samstags in der Zeit von 12.00 - 19.00 Uhr durchzuführen. Die Genehmigung zur Austragung eines Fußballturnieres darf höchstens über einen Zeitraum von 6 Stunden erteilt werden. Fußballspiele bzw. Turniere, die von den Gronauer Schulen im Rahmen des Schulsportes ausgetragen werden, bedürfen nicht der Genehmigung durch das Sportamt. Wegen der Benutzbarkeit der Anlagen haben sich die Schulen jedoch an die Weisungen des Sportamtes und des Platzwartes zu halten.
3. Damit die Rasenplätze beispielbar bleiben, dürfen Genehmigungen für Trainingszwecke an Sportvereine und Betriebssportgruppen nicht erteilt werden. Für diese Zwecke stehen interessierten Sportmannschaften Sport- und Spielflächen im Stadtgebiet (insbesondere am Friedensweg, am Drilandsee, an der Sporthalle Epe) zur Verfügung.
4. Dem Turnverein Gronau 1887 e.V. sind für Trainingszwecke und die Austragung von Wettkämpfen, deren Sportarten von den Dachverbänden bestimmt sind, vorrangig Kapazitäten auf der Freisportanlage Laubstiege, Wettkampfbahn Typ B, einzuräumen. Für die Nutzung des Platzes ist ein Belegungsplan aufzustellen. Hierbei hat das Sportamt zu beachten, dass die Anlage auch noch den Betriebssportgruppen pp., insbesondere für die Austragung von Fußballspielen, zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Die Gronauer Fußballvereine verfügen über eigene Sportanlagen. Für die Austragung von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen aller Mannschaften dieser Vereine ist der Sportplatz im Stadtpark Gronau und der Sportplatz im Stadtpark Epe nicht freizugeben. Bei größeren Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen der Großspielfelder der Gronauer Fußballvereine ist eine vorübergehende Nutzung gestattet. Die Benutzung ist bei Vorliegen dieser Voraussetzung kostenfrei.
6. Trotz erteilter Genehmigung für die Austragung von Fußballspielen oder Fußballturnieren ist der Platzwart berechtigt, die Fußballplätze kurzfristig zu sperren, wenn nach seiner Überzeugung durch Witterungseinflüsse der Platz unbespielbar ist und er durch das Bespielen großen Schaden erleiden würde.
7. Für die Austragung von Fußballspielen hat der Antragsteller, dem auch die Genehmigung erteilt wird, eine einmalige Benutzungsgebühr je Fußballspiel von 35,00 € zu entrichten. Werden mehrere Spiele mit drei oder mehr Mannschaften in Form eines Fußballturniers ausgetragen, so ist eine Grundgebühr von 100,00 € zu entrichten. Mit der Entrichtung der Gebühr sind sämtliche Personal- und Betriebskosten abgegolten.

Die Freizeitsportvereine (sog. Thekenmannschaften u.a.) sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet, obwohl sie im Vereinsregister eingetragen, Mitglied im Landessportbund NW und damit gleichzeitig Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen sind.

8. Die Benutzung der Leichtathletikanlagen auf der Sportanlage im Stadtpark Gronau durch die Schulen, dem Turnverein und sonstige Betriebssportgruppen ist kostenlos. Der Turnverein und die Schulen haben im Rahmen der lfd. Benutzung für den Rasenplatz ebenfalls keine Gebühren zu entrichten. Die Festsetzung der Benutzungszeiten im einzelnen erfolgt durch das Sportamt, wenn erforderlich, im Rahmen eines Benutzungsplanes.
9. Die Spielfelder werden ab Mitte Oktober bis Anfang April gesperrt. Unmittelbar nach der Sperrung sind die Torräume mit Rasensoden (Rollrasen) auszulegen bzw. zu erneuern, damit in der auslaufenden Wachstumsperiode noch ein sicheres und ausreichendes Anwachsen der Rasensoden möglich ist. Gleichzeitig sind in dieser Zeit von der Stadtgärtnerei die notwendigen Instandsetzungs- und Regenerationsmaßnahmen durchzuführen.

Alle 4 bis 5 Jahre ist der Torraum mit Rasensoden (Rollrasen) auszulegen bzw. zu erneuern und die gesamte Spielfläche zu perforieren und abzusanden. Für diese Arbeiten hat der Spielbetrieb mindestens 6 Wochen zu ruhen.

10. Während der Fußballspiele und -turniere ist der Getränkeverkauf (alkoholische und alkoholfreie Getränke) mit Ausnahme von branntweinhaltigen Getränken gestattet, sofern das Ordnungsamt gem. § 12 Gaststättengesetz die Schankerlaubnis (Gestattung) erteilt hat. Für die Ausgabe von Speisen muss ein gültiges Gesundheitszeugnis nach dem Bundesseuchengesetz vorliegen. Im übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung einschließlich der Schankanlagenverordnung und des Jugendschutzgesetzes.

Den Platz für das Aufstellen des Verkaufsstandes bzw. -pavillons weist der Platzwart zu. Unmittelbar nach dem Fußballturnier bzw. -spiel ist der Platz von dem Inhaber der Schankerlaubnis zu säubern.

11. Erstinkrafttreten ab 01.01.1988.